

Entgelte für Entnahmen mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	< 2500 h		> 2.500 h	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
	EUR/kW	Ct/kWh	EUR/kW	Ct/kWh
Mittelspannung ²⁾	29,07	5,82	166,98	0,31
Umsp. Mittel- auf Niederspannung	27,65	6,76	186,83	0,39
Niederspannung	38,51	8,25	188,83	2,23

¹⁾ Leistungspreis - maßgebend ist die höchste Leistung [kW] im Abrechnungsjahr

²⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspanverluste sowie systembedingte Trafoverluste (sog. Kupfer- und Eisenverluste) in einer Gesamthöhe von 2,00 %.

Entgelte für Entnahmen ohne 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	Ct/kWh
Haushalte	42,00	6,63
Wärmepumpenheizung	-	2,23
Elektro-Speicherheizung	-	2,23
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ³⁾	-	2,23

³⁾ nur zwischen 22:00 -06:00 Uhr

Entgelte für den Messstellenbetrieb (Netto)

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (Zählerbereitstellung, Anschaffung, Betrieb, Installation und Wartung der Zähler) erhoben. Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Messstellenbetrieb von Kunden mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb EUR/a
Mittelspannung incl. Wandlersatz und Modem (Messung erfolgt auf der MS-Ebene)	1.129,40
Mittelspannung incl. Wandlersatz und Modem (Messung erfolgt auf der NS-Ebene)	250,45
Umspannung Mittel- auf Niederspannung incl. Wandlersatz und Modem	250,03
Niederspannung ohne Wandler incl. Modem	164,46
Niederspannung incl. Wandlersatz und Modem	249,61

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 12 Messungen im Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb von Kunden ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb EUR/a
Eintariffmessung (mechanischer Wechselstromzähler)	7,32
Eintariffmessung (mechanischer Drehstromzähler)	8,83
Drehstromzähler elektronisch mit interner Schaltuhr	32,99
Drehstromzähler mechanisch externer Schaltuhr	26,15
Wandlerzähler	68,02
Wandlerzähler mit Schaltuhr	82,02
Zweirichtungszähler (Bezug / Lieferung) direktmessend	30,60
elektronischer Drehstromzähler ohne DFÜ	17,43
elektronischer Drehstromzähler mit DFÜ	68,37
eHZ EDL21	23,42
elektronischer Wandlerzähler mit DFÜ	43,95

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 1 Messung pro Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Unterjährige Kundenabrechnungen werden kaufmännisch gerundet. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Messaufbauten, die durch Erzeugungsanlagen bedingt sind, erfolgt die Abrechnung des zusätzlichen Messstellenbetriebes für den erforderlichen Zähler direkt mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage und nicht über den Lieferanten.

Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netto)			
Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Mittelspannung	48,45	58,14	67,83
Niederspannung	96,27	115,53	134,78

Sonstige Entgelte (Netto)	
Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.	
Sondervertragskunden (Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh)	0,11
Schwachlasttarif (Schwachlaststrom eines zeitvariablen Tarifes)	0,61
Tarifkunden (Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh)	1,32

Umlage nach KWKG-G:
<p>Zusätzlich zu den Netzentgelten wird nach KWKG 2017 eine Umlage erhoben. Es ergibt sich für das Jahr 2018 eine für alle Letztverbraucher einheitliche Umlage, unabhängig von ihrem Verbrauch⁴, in Höhe von: 0,345 ct/kWh</p> <p>Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.</p> <p>⁴sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,040 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt die KWKG-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,160 ct/kWh. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,030 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt die KWKG-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,120 ct/kWh.</p>

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	
<p>Zusätzlich zu den Netzentgelten wird entsprechend nach § 19 Abs. 2 StromNEV eine Umlage erhoben. Es ergeben sich ab 01.01.2018 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für die Letztverbräuche der Letztverbrauchergruppen:</p>	
<p>LV Kategorie A' 0,370 ct/kWh</p>	<p>Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A</p>
<p>LV Kategorie B' 0,049 ct/kWh</p>	<p>Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh .</p>
<p>LV Kategorie C' 0,024 ct/kWh</p>	<p>Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.</p>

Umlage nach § 17 f EnWG	
<p>Zusätzlich zu den Netzentgelten wird entsprechend nach § 17 f EnWG eine Umlage erhoben. Es ergeben sich ab 01.01.2018 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für die Letztverbräuche der Letztverbrauchergruppen:</p>	
<p>LV Kategorie A' 0,037 ct/kWh</p>	<p>Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A</p>
<p>LV Kategorie B 0,049 ct/kWh</p>	<p>Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,049 ct/kWh .</p>
<p>LV Kategorie C 0,024 ct/kWh</p>	<p>Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge 0,024 ct/kWh.</p>

Umlage nach §13 EnWG i.V.m. § 18 AbLaV
<p>Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) ein Aufschlag erhoben werden. Es ergibt sich ab 01.01.2018 eine für alle Letztverbraucher einheitliche Umlage, unabhängig von ihrem Verbrauch, in Höhe von: 0,011 ct/kWh</p>

Blindstrom (Netto) in	Ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq 50\%$ der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,97
Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung (Netto) jeweils in	€
Mittelspannung:	
a) Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	nach Aufwand
b) Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	nach Aufwand
Niederspannung:	
a) Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung:	
- durch Ausbau / Stilllegung des Zählers	68,00
- im öffentlichen Bereich	nach Aufwand
b) Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung:	
- durch Einbau des Zählers	68,00
- im öffentlichen Bereich	nach Aufwand
c) vom Kunden verursachtes Abhandenkommen oder Beschädigen der Messeinrichtungen:	
- durch Einbau Ersatzzähler	97,00
- Ersatzzähler entsprechend Beschaffungskosten	nach Aufwand
Sonstige Aufwendungen:	
- Sperrankündigung	8,00
- für jeden Sondergang	52,00
- Fahrtkosten je km	0,30
Preise für individuelle Dienstleistungen	
Auftrag zur Bereitstellung von Lastgängen	
http://www.pvu-netze.de/media/Auftrag%20zur%20Bereitstellung%20von%20Lastgaengen.pdf	
In den Messentgelten ist die Bereitstellung der Daten (Informationen im Rahmen der UTILMD-Meldungen und Lastgang-Übermittlung lt. GPKE) für den Zeitraum des bestehenden Liefervertrages an den entsprechenden Lieferanten enthalten. Eine gesonderte Bereitstellung entsprechender Daten an berechnete Personen stellt eine zusätzliche Dienstleistung dar. Berechnete Personen sind Personen, die eine Legitimation des Netznutzers haben. Die Vollmacht, die nicht älter als drei Monate ist, muss gemeinsam mit dem Auftrag zur Datenbereitstellung vorgelegt werden. Eine Datenbereitstellung umfasst den zusammenhängenden Zeitraum von maximal 12 Monaten.	
Für die nachfolgend genannten Dienstleistungen gelten folgende Preise (Angaben in €).	
einmalige Datenbereitstellung für einen Zählpunkt	30,00
einmalige Datenbereitstellung ab 3 Zählpunkte, je Zählpunkt	21,00
zusätzliche einmalige Ablesung vor Ort	nach Aufwand